

Satzung des Förderverein der Regenbogenschule Altheim

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Regenbogenschule Altheim e.V.“ und ist auf dem Registerblatt VR 84328 beim Amtsgericht Darmstadt im Vereinsregister eingetragen.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Am Sportplatz 3, 64839 Münster-Altheim.

§ 2 Zwecke des Vereins

1.

Der Verein hat die Aufgabe, die Regenbogenschule Altheim, ihre Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrerinnen und Lehrer ideell, personell, sächlich und finanziell zu fördern.

2.

Ziel des Vereins ist es, die Verbindung zu ehemaligen Schülerinnen und Schülern sowie zu ehemaligen Lehrerinnen und Lehrern zu pflegen und zu fördern und die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern, Förderern, Schülern und Ehemaligen zu stärken.

3.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch ideelle und materielle Unterstützung der Ziele und Bestrebungen der Regenbogenschule Altheim, beispielsweise durch

- ergänzende Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Verbesserung der Schulausstattung, des Unterrichtsangebotes
- Ausrichtung von schulischen und kulturellen Veranstaltungen, die Schüler, Eltern, Förderer, Lehrerschaft und Ehemalige zusammenführen,

- Würdigung besonderer Leistungen von Mitgliedern der Schulgemeinschaft (Eltern, Schüler, Lehrer, Mitarbeiter und Ehemalige),
- Unterstützung von Projekten und Initiativen der Schülerversammlung, der Eltern sowie der Lehrerschaft,
- finanzielle Unterstützung bedürftiger Schüler/-innen (z. B. für Fahrten und Lernmittel),
- Förderung von Schulpartnerschaften,
- die Unterstützung von Lernzielen, für die keine staatliche Förderung besteht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen und Zwecke.

3.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Zahlung von Vergütungen an Mitglieder des Vereins, insbesondere an Mitglieder des Vorstands ist unzulässig; zulässig ist jedoch die Vergütung nachgewiesener barer Aufwendungen, die für die Erreichung des Vereinszwecks geleistet wurden.

§ 4 Mitgliedschaft

1.

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Zwecke des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären und wird vom Vorstand bestätigt.

2.

Durch die Abgabe der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an und ermächtigt diesen, den Beitrag einzuziehen.

3.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer vierteljährigen Frist durch schriftliche Erklärung erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wenn das Mitglied

- gegen die Satzung grob verstößt,
- durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
- den Interessen des Vereins zuwiderhandelt,
- seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Eine Rückzahlung der eingezahlten Beiträge erfolgt nicht.

§ 5 Beiträge und Spenden

Die Höhe des monatlichen Beitrages wird von jedem Mitglied bei der Unterzeichnung der Beitrittserklärung freiwillig selbst festgelegt. Der Beitrag soll jährlich mindestens 20,00 € betragen. Spenden sind zur Durchführung des Vereinszieles dem Vereinsvermögen hinzuzufügen.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung durch je eine/einen Delegierte/n vertreten.

2.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

3.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Vorstands unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Dies geschieht mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin durch schriftliche Einladung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie bestellt ein Mitglied zur Versammlungsleiterin/zum Versammlungsleiter.

4.

Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangt.

5.

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von der Protokollführerin/dem Protokollführer und dem/der Versammlungsleiter/-in oder einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet wird.

6.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- Wahl des Vorstands,
- Festsetzung einer Beitragsordnung für die Mitgliedsbeiträge,
- Benennung der beiden Kassenprüfer,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Entgegennahme der Jahresabrechnung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beratung und Festlegung der Arbeitsschwerpunkte,
- Änderung der Satzung,
- Ausschluss von Mitgliedern,
- Auflösung des Vereins.

7.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ausnahmen sind

- Satzungsänderung,
- die Auflösung des Vereins,
- der Ausschluss eines Mitglieds.

Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung von 75% der erschienenen Mitglieder.

§ 8 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/-in, dem/der Kassenwart/-in und bis zu 4 Beisitzern.

2.

Mitglieder des Vorstandes als gesetzliches Vertretungsorgan im Sinne des BGB sind lediglich der/die Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schriftführer/-in und der/die Kassenwart/-in.

3.

Der Verein wird nach außen von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

4.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren geheim gewählt; über die Besetzung eines jeden Vorstandspostens ist getrennt abzustimmen.

5.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

6.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des/der stellvertretenden Vorsitzenden, und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

7.

Über die Sitzungen des Vorstands wird ein Protokoll angefertigt, das der/die Vorsitzende und der/die Protokollführer/-in unterzeichnet.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Kassengeschäfte

1.

Die Kassengeschäfte werden von dem/der Kassierer/-in geführt, der/die jährlich in der Mitgliederversammlung und auf Aufforderung durch den Vorstand einen Kassenbericht zu geben hat.

2.

Zur Kassensicherheit wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Prüfer können jederzeit die Kasse prüfen. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.

3.

Der/die Kassierer/-in führt die Kassengeschäfte im Rahmen der vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung geschlossenen Projekte allein.

4.

Kassen- und Bankvorgänge (Abhebungen, Überweisungen u. ä.) mit Beträgen ab € 1000,00 zeichnen der/die Kassierer und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gemeinsam.

§ 11 Einnahmen

Alle Einnahmen und Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen nach § 5 dieser Satzung geschuldeten Beträge. Der Vorstand soll dies in allen für den Verein zu tätigen Geschäften zum Ausdruck bringen.

§ 13
Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den steuerbegünstigten Schulträger der Regenbogenschule Münster-Altheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dieburg.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.